

Neues aus der Regulation

DGUV Information 203-085 „Arbeiten unter der Sonne“

Die DGUV Information 203-085 „Arbeiten unter der Sonne – Handlungshilfe für Unternehmerinnen und Unternehmer“ bietet einen Überblick zur Thematik. So erläutert sie die Wirkung von Sonnenstrahlung, gibt Hinweise zur Gefährdungsbeurteilung, hält praktische Maßnahmen in Form einer Checkliste und ausgewählte Internetlinks bereit. Die Information richtet sich in erster Linie an

Unternehmen, deren Beschäftigte im Freien arbeiten. Dies sind beispielsweise Beschäftigte im Bauhandwerk, Straßenbau, Bäderbetrieben, Landwirtschaft oder der Seeschifffahrt. Die aktuelle Information kann hier heruntergeladen beziehungsweise bestellt werden:

www.ipa-dguv.de/l/169



Neue Branchenregel „Abfallsammlung“



Unfallversicherungsträger, Entsorgungswirtschaft und die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) haben einen Konsens beim Rückwärtsfahren bei der Abfallsammlung gefunden. Dieser wird nun in der neuen Branchenregel „Abfallsammlung“ umgesetzt. Laut Branchenregel sollen Entsorgungsunternehmen die Touren bei der Abfallabholung grundsätzlich so planen, dass unfallträchtige Rückwärtsfahrten möglichst vermieden werden. In Ausnahmefällen soll das Rückwärtsfahren jedoch möglich sein, wenn der Arbeitgeber in der Gefährdungsbeurteilung Schutzmaßnahmen für die Beschäftigten festlegt.

Rückwärtsfahren ist bei Abfallsammelfahrzeugen deswegen so gefährlich, weil die Fahrer nur unzureichend den Raum hinter ihrem Fahrzeug einsehen können. Immer wieder kam es daher in der Vergangenheit zu schweren Unfällen von Einweisern, aber auch von unbeteiligten Dritten. „Die Branchenregel berücksichtigt auch die Möglichkeit, mit Fahrerassistenzsystemen die Sicherheit für alle Betroffenen zu erhöhen“, so Dirk Fütting, Leiter des Sachgebiets „Abfallwirtschaft“. Zukünftig dürften solche Systeme unter Verzicht auf den Einweiser eingesetzt werden, wenn damit sicher eine Gefährdung für andere Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen werden könne. Ansonsten bleibe Stand der Technik, dass der Fahrer sich einweisen lassen müsse. Die Branchenregel kann unter <http://publikationen.dguv.de/dguv> abgerufen werden.

Wissenschaftliche Empfehlungen zu vier Berufskrankheiten veröffentlicht

Der Ärztliche Sachverständigenbeirat „Berufskrankheiten“ beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat vier neue wissenschaftliche Empfehlungen veröffentlicht. Für weitere Krankheitsbilder liegen ausreichende wissenschaftliche Erkenntnisse vor, um diese Erkrankungen künftig „wie eine Berufskrankheit“ (§ 9, 2 SGB VII) anzuerkennen. **Leukämien durch Butadien:** 1,3-Butadien ist ein Stoff, der vor allem bei der Herstellung bestimmter Kautschukarten und Kunstfasern entsteht. Voraussetzung für die Anerkennung einer Erkrankung durch Butadien ist eine lange, regelmäßige Einwirkung des Stoffes. Die Empfehlung legt deshalb eine Dosis-Wirkung-Beziehung fest. **Kehlkopfkrebs durch polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) und Harnblasenkrebs durch PAK:** Beschäftigte in einer Vielzahl von Branchen arbeiten mit Materialien, die PAK enthalten. Auch für die Anerkennung dieser beiden Krebserkrankungen „wie eine Berufskrankheit“ nach §9Abs. 2 SGB VII wird eine bestimmte Dosis-Wirkungsbeziehung vorausgesetzt. Bei der **fokalen Dystonie** handelt es sich um eine Bewegungsstörung des zentralen Nervensystems. Sie betrifft Berufsmusikerinnen und -musiker. Ausgelöst wird sie durch ein langjähriges wiederholtes, stereotypes feinmotorisches Instrumenten-Training in hoher Intensität.

Parallel zu den vier neuen Empfehlungen hat der Sachverständigenbeirat eine Stellungnahme zur Berufskrankheit Nr. 1301 „**Schleimhautveränderungen, Krebs oder andere Neubildungen der Harnwege durch aromatische Amine**“ publiziert. Aus der Gruppe der aromatischen Amine, die als krebserregend beim Menschen gelten, wurden hier drei weitere Gefährdungen namentlich ergänzt: Azofarbstoffe, Herstellung von Auramin und Einwirkung von permanenten Haarfärbemitteln, die vor 1977 verwendet wurden. www.ipa-dguv.de/l/170